

Niedrige Sanierungsquote, hohe Nachhaltigkeitsquote

Köln. Folgeinsolvenzen in relativ kurzer zeitlicher Folge auf das vormalige beendete Insolvenzverfahren lassen Zweifel an der Nachhaltigkeit der eingeleiteten Weichenstellung und Sanierung aufkommen wie jüngst der fünfte Insolvenzantrag des Felgenherstellers BBS Autotechnik GmbH. Größere Einzelfälle, zu denen auch Galeria Karstadt Kaufhof mit den drei Insolvenzverfahren seit 2020 zu rechnen ist, können schnell ein Bild von uneffektiven Sanierungsinstrumenten der InsO bzw. von deren unzureichender Nutzung und Expertenanzahl zeichnen. Doch trifft die Annahme einer generell geringen Nachhaltigkeit erfolgreicher Sanierungen wirklich zu? Bevor dieser Frage nachzugehen ist, gilt es zu klären, wie hoch die Sanierungsquote mit Beendigung des Unternehmensinsolvenzverfahrens ist. Auf der Basis dieser Auswertung lässt sich mithilfe einer Untersuchung von Schultze & Braun zur nachhaltigen Unternehmenssanierung ermitteln, wie nachhaltig die Sanierung in Form einer errechenbaren Nachhaltigkeitsquote im Allgemeinen ist.

Text: Peter Reuter

Das Berufsbild des Insolvenzverwalters hat sich bekanntermaßen in den letzten Jahren stark gewandelt. Ausgangspunkt dieses Prozesses war als großer Schub das ESUG mit Inkrafttreten zum März 2012, wodurch die (vor)insolvenzliche Beratungsleistung und die Tätigkeit als CRO allmählich immer häufiger mit in das Portfolio der Verwalterkanzleien gerückt sind. Gleichzeitig gab es mit neuen gesetzlichen Werkzeugen, die vor allem das ESUG und später das SanInsFoG geliefert haben, eine Fokussierung und Akzentuierung auf die Sanierung des Unternehmens im Insolvenzverfahren. Die Tätigkeit des Insolvenzverwalters als sog. Abwickler und damit Garant der Ordnungsfunktion trat in der Außerdarstellung des einzelnen Verwalters und der Kanzleien sowie der einschlägigen Verbände eher in den Hintergrund. Fortan galt der Insolvenzverwalter als Sanierungsexperte, was den Anschein erwecken konnte, dass dieser Job das Gros seiner Tätigkeit in der Funktion als Amtsträger ausmacht.

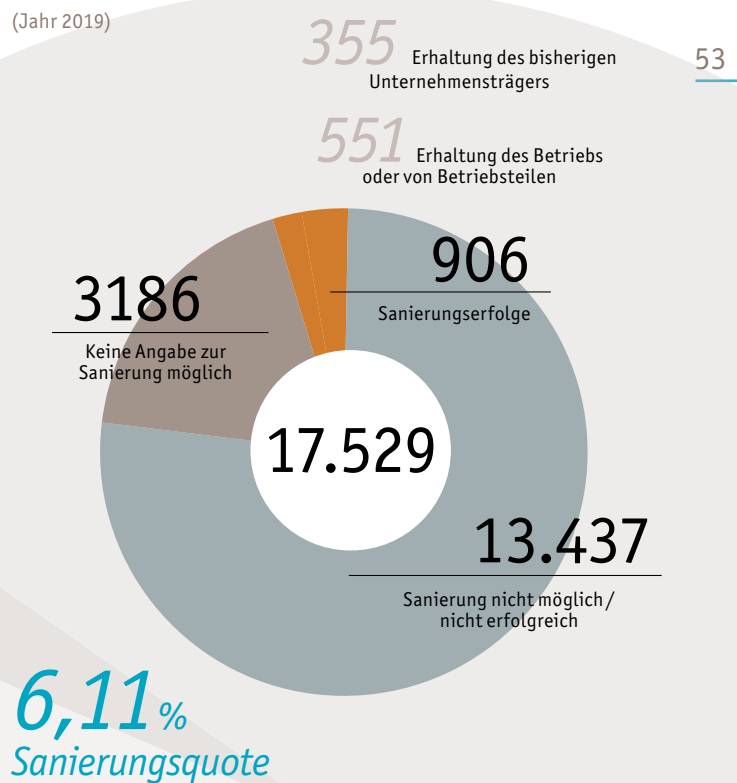
Die kürzlich publizierten Erhebungen des Statistischen Bundesamts (Statistischer Bericht zu den 2019 und 2020 beendeten Insolvenzverfahren) zeigen, dass der sanierende Insolvenzverwalter mit Blick auf das komplette Insolvenzgeschehen – aus welchen Gründen auch immer – gar nicht so häufig zum Zuge kommt, vielmehr ist der Garant der Ordnungsfunktion in der Praxis viel häufiger gefragt, weil mit Abschluss des Insolvenzverfahrens nachweislich in den meisten Fällen kein Sanierungserfolg zu verzeichnen ist. Die Untersuchung des Statistischen Bundesamts nimmt Bezug auf 17.529 ermittelte, bis 31.12.2019 beendete Unternehmensinsolvenzverfahren, die im Jahr 2012 eröffnet worden waren (die Auswertungen zu den 2020 beendeten Verfahren nachrichtlich siehe INDat Report 04_2024, S. 8). Zu diesem Zeitpunkt (31.12.2019) waren noch 3783 im Jahr 2012 eröffnete Verfahren nicht beendet und wiesen somit bereits eine Laufzeit zwischen

sechs und sieben Jahren auf. Als »Unternehmen« definiert das Statistische Bundesamt folgende Rechtsformen als Kategorien: Einzelunternehmen, freie Berufe, Kleingewerbe; Personengesellschaften (OHG, KG, GbR); die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH); die Aktiengesellschaften (AG) bzw. KGaA; die Private Company Limited by Shares (Ltd.) und sonstige Rechtsformen. Die Auswertung der bis Ende 2019 beendeten und im Jahr 2012 eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren ergab, dass von den 17.529 untersuchten Verfahren nur in 906 Fällen ein sog. Sanierungserfolg zu verzeichnen ist. Das entspricht einer Sanierungsquote von 5,17%. Für den Berichtszeitraum 2013 bis 2020 waren es 5,56%. Unterteilt ist der Sanierungserfolg in die Ausgänge »Erhaltung des bisherigen Unternehmensträgers« (355 Fälle) und »Erhaltung des Betriebs oder von Betriebsteilen« (551 Fälle). In 13.437 Unternehmensinsolvenzverfahren war dagegen eine Sanierung nicht möglich oder nicht erfolgreich. Anzumerken ist zu dieser Erhebung, dass dabei in 3186 Fällen keine Angabe zur Sanierung möglich gewesen ist. Ordnet man diese Fälle prozentual den eingetretenen und den nicht eingetretenen Sanierungserfolgen zu, so sind 165 bzw. 3021 Verfahren dazuzurechnen, was im Ergebnis bedeutet, dass die Sanierungsquote 6,11% beträgt (siehe Abb. 1). Der Sanierungserfolg in den beiden angeführten Varianten ging wiederum mit 17.170 gesicherten Arbeitsplätzen einher. 453 Sanierungserfolge waren mit der gewährten Vorfinanzierung von Insolvenzgeld verbunden, was zum Erhalt von 13.556 Arbeitsplätzen geführt hat. Ebenfalls 453 Fälle mündeten in einem Sanierungserfolg, ohne dass es zur Vorfinanzierung des Insolvenzgelds gekommen war, was 3614 Arbeitsplätze gerettet hat.

Die Insolvenzverwalter, die in den 13.437 untersuchten Fällen keinen Sanierungserfolg erzielen konnten, haben dennoch die auch volkswirtschaftlich so bedeutende Ordnungsfunktion des

Beendete Unternehmensinsolvenzverfahren

(Jahr 2019)



Insolvenzverfahrens gewährleistet. Mit dieser Funktion sind zahlreiche Wirkungen verbunden, die weit über den geregelten Marktaustritt der betroffenen Unternehmen hinausgehen, wie der Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands e. V. (VID) in einer Stellungnahme im Kontext des Insolvenzanfechtungsrechts festgestellt hat. Mit der Ordnungsfunktion würde durch die geregelte Abwicklung der Arbeitnehmerschutz realisiert und wichtige Fragen der strafrechtlichen, steuerrechtlichen und zivilrechtlichen Haftung geklärt. Zudem stellt das Insolvenzanfechtungsrecht in großen Verfahren ein wichtiges Verbraucherschützendes Korrektiv dar, das zum Spektrum der Ordnungsfunktion gehört.

Sanierungserfolge nach Rechtsformen differenziert

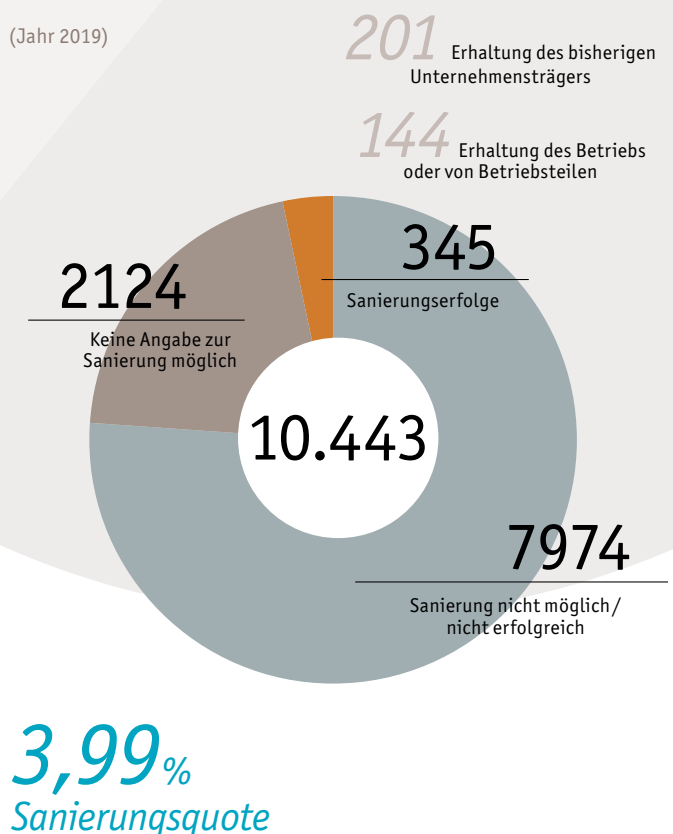
Die Aussagen zum Sanierungserfolg lassen sich differenzieren nach einzelnen Rechtsformen der Unternehmen, um somit auch über die Jahre einschätzen zu können, wie hoch die statistische Wahrscheinlichkeit ist, als Einzelunternehmen oder als Aktiengesellschaft (an)saniert das Insolvenzverfahren zu verlassen. In der Rubrik »Einzelunternehmen, freie Berufe, Kleingewerbe« waren 10.443 beendete Insolvenzverfahren festzustellen, von denen sich nur 345 Sanierungserfolge haben erreichen lassen – unterteilt in 201 Fälle mit Erhaltung des bisherigen Unternehmensträgers und in 144 Fälle mit Erhaltung des Betriebs oder von Betriebsteilen. Bei dieser häufigsten Unternehmensform, bei der in 7974 Fällen die Sanierung nicht möglich oder nicht erfolgreich war, liegt die Sanierungsquote bei 3,30%. Ordnet man die 2124 Fälle ohne Angaben zur Sanierung prozentual den erfolgreichen und den nicht erfolgreichen Abschlüssen zu, liegt die Sanierungsquote für diese Unternehmen bei 3,99% (siehe Abb. 2).

Im Folgenden soll nun die jur. Person als Schuldner beleuchtet werden. Die Untersuchung kommt im Erhebungszeitraum zu 5634 beendeten Verfahren über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). Hier beläuft sich die Sanierungsquote bei 412 Sanierungserfolgen auf 7,31%. Auch hier die Quotenberechnung mit prozentualer Zuteilung der 840 Fällen mit unklarem Ausgang, die dann 8,40% beträgt. Die 105 Erhaltungen des bisherigen Rechts-trägers und die 307 Erhaltungen des Betriebs oder von Betriebstei-

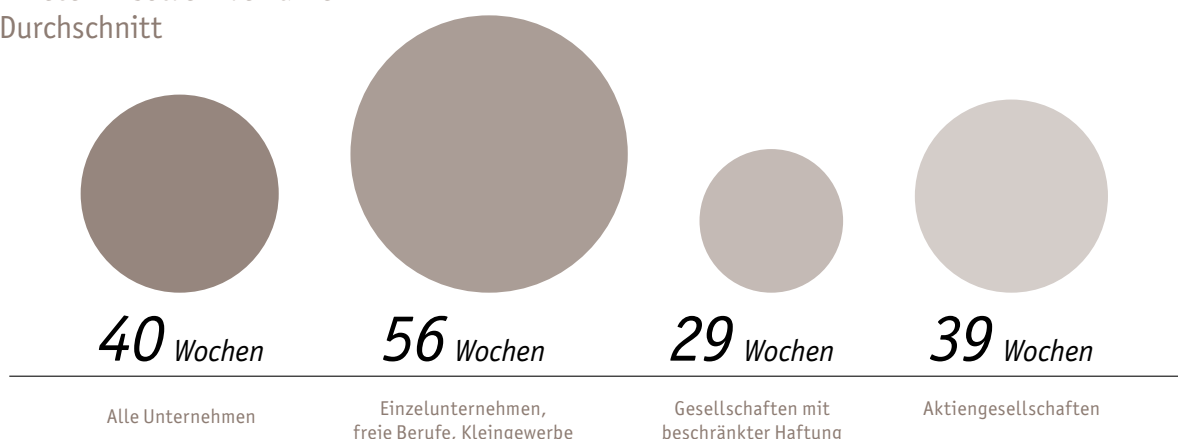
Abb. 2

Beendete Insolvenzverfahren von Einzelunternehmen, freien Berufen, Kleingewerbe

(Jahr 2019)



Betriebsfortführungen im eröffneten Insolvenzverfahren im Durchschnitt



Quelle: Statistisches Bundesamt

len sicherten 11.904 Arbeitsplätze. Und wie sieht es bei der Aktiengesellschaft (AG) bzw. KGaA aus? Die Statistik zeigt 100 betroffene Unternehmen, von denen in 16 Fällen ein Sanierungserfolg (unterteilt in die angeführte Differenzierung von neun und sieben) festzustellen ist, was eine Sanierungsquote von 16 % ergibt. Diese Quote beträgt nach entsprechender Zuordnung der unklaren 18 Ausgänge 19 % (siehe Abb. 3 und 4).

Für den Berichtszeitraum verzeichnet die Statistik für alle Unternehmenstypen mit 906 Sanierungserfolgen bei den beendeten Insolvenzverfahren 262 rechtskräftige Insolvenzpläne. Bei den Einzelunternehmen, den freien Berufen und dem Kleingewerbe kamen 123 rechtskräftige Insolvenzpläne zur Anwendung bei 345 Sanierungserfolgen, bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) waren es 99 rechtskräftige Insolvenzpläne bei 412 Sanierungserfolgen. Bei den Aktiengesellschaften (AG) bzw. KGaA weist die Statistik acht rechtskräftige Insolvenzpläne bei 16 Sanierungserfolgen auf.

Auch zu den Betriebsfortführungen gibt der Statistische Bericht detailliert Auskunft. Während es im Insolvenzeröffnungsverfahren bei allen Unternehmen, deren Verfahren bis zum Stichtag 31.12.2019 beendet wurden, 1509 Betriebsfortführungen gab, waren es nach Insolvenzeröffnung 725. Deren Dauer betrug im Durchschnitt 40 Wochen. Bei 15.920 Unternehmen erfolgte keine Betriebsfortführung. Differenziert nach den drei Rechtsformen sind es bei den Einzelunternehmen, den freien Berufen und dem Kleingewerbe 524 Betriebsfortführungen im Insolvenzeröffnungsverfahren und 288 Fortführungen im eröffneten Verfahren, die im Durchschnitt 56 Wochen dauern. Bei 9859 Unternehmen dieser Kategorie kam es zu keiner Fortführung. Bei den GmbH waren 737 Fortführungen im Eröffnungsverfahren und 314 im eröffneten Verfahren festzustellen, die sich im Durchschnitt auf 29 Wochen erstreckten. In 4868 Fällen verzeichnet die Aus-

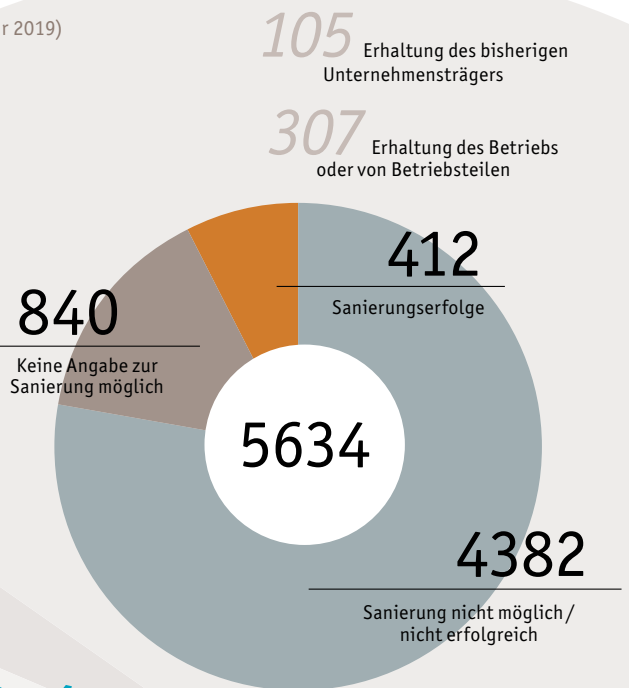
wertung »ohne Betriebsfortführung«. 21 Aktiengesellschaften wurden im Eröffnungs- und zwölf im eröffneten Verfahren (im Durchschnitt 39 Wochen) fortgeführt, während 77 Gesellschaften keine Betriebsfortführung verzeichnen.

Die Nachhaltigkeitsquote auf der Basis der Sanierungsquote

Zur Klarstellung: Diese Auswertung des Statistischen Bundesamts spricht vom Sanierungserfolg zum Zeitpunkt der Verfahrensbeendigung/-aufhebung. Der Bericht trifft somit keine Aussage zur Nachhaltigkeit der bewirkten Sanierung, an denen Insolvenzverwalter auch gemessen werden können. Mit der Frage der Nachhaltigkeit einer Sanierung ist das jüngst auch wieder häufiger zu beobachtende Phänomen der Folgeinsolvenz in relativ kurzer Zeit verbunden (siehe dazu »Gute Gründe für eine erneute Eigenverwaltung?« in INDat Report 04_2024, S. 12). Ende Juli dieses Jahres hat der Felgenreis Hersteller BBS Autotechnik GmbH zum fünften Mal Insolvenzantrag gestellt – nach 2007, 2010, 2020 und 2023 –, dessen vorläufiger Verwalter teilte Anfang August mit, er könne bislang wenig Kontakt zur Geschäftsführung herstellen. Ende 2023 hatte die ISH Group die Übernahme von BBS verkündet und zugesagt, in den kommenden fünf Jahren in erheblichem Umfang in BBS zu investieren. Im August dieses Jahres meldete die Modekette Sinn zum vierten Mal nach 2008, 2016 und 2020 Insolvenz an. Und Galeria Karstadt Kaufhof kam auf drei Insolvenzanträge innerhalb von vier Jahren seit 2020. In solchen Fällen muss naheliegendermaßen vermutet werden, dass neben exogenen Faktoren die Sanierung vormaliger Insolvenzverfahren nicht nachhaltig genug geplant und vorausschauend umgesetzt worden war, wenn die Folgeinsolvenz recht zeitnah erfolgt, ggf. sogar zeitlich noch weit vor Planerfüllung.

Beendete Insolvenzverfahren von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)

(Jahr 2019)



8,4%
Sanierungsquote

Zum Anhaltspunkt, wann im Allgemeinen nach Verfahrensaufhebung von einer nachhaltigen Sanierung gesprochen werden kann, findet man eine konkrete Aussage in § 33 StaRUG. Dort heißt es: »Sind seit Ende des Anordnungszeitraums oder der Entscheidung über den Antrag auf Planbestätigung in der früheren Restrukturierungssache weniger als drei Jahre vergangen, ist im Zweifel anzunehmen, dass eine nachhaltige Sanierung nicht erfolgt ist. Der Inanspruchnahme von Instrumenten des Restrukturierungsrahmens steht ein in Eigenverwaltung geführtes Insolvenzverfahren gleich.« Die Gesetzesmaterialien zum StaRUG (im RefE) geben allerdings keine Hinweise darauf, wie das Bundesministerium der Justiz auf den Zeitraum von drei Jahren gekommen ist, aus dem eine Nachhaltigkeit im Allgemeinen und eine Überwindung der vormaligen Krisenursachen abgeleitet werden kann. Aus der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz lassen sich allerdings Hinweise auf die dreijährige Zeitspanne ableiten.

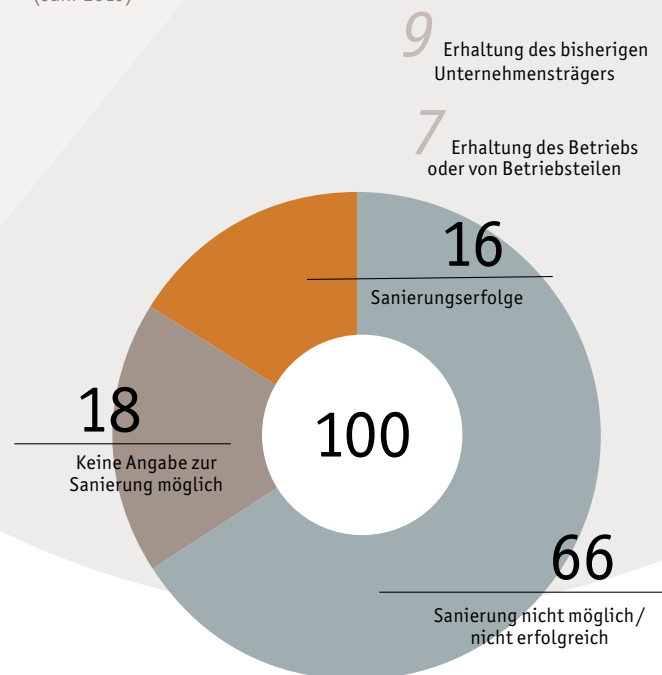
Eine begründete Aussage zur Nachhaltigkeit von Sanierungen liefert dagegen die von RA Dr. Volker Böhm geleitete und zusammen mit RA Dr. Jürgen Erbe und RA Michael Böhner erstellte Studie von Schultze & Braun, die mit den Daten der STP Business Information GmbH gespeist wurde und im März 2022 aus Anlass von zehn Jahren ESUG erschienen ist. Um die Nachhaltigkeit von Sanierungen zu untersuchen, habe man eine Definition für eine Zweitinsolvenz erarbeitet und die Daten auf Basis dieser Definition zur Zweitinsolvenz ausgewertet, sie lautet: »Der erneute Insolvenzantrag eines sanierten Unternehmens erfolgt höchstens fünf Jahre nach dem vorangegangenen Insolvenzantrag. Dieser Zeitraum lässt – auch erfahrungsgemäß – einen Rückschluss auf die Nachhaltigkeit der Sanierung zu. Spätere Insolvenzanträge sind erfahrungsgemäß durch andere Faktoren wie z. B. Veränderungen des Markts bedingt.« Auf der Basis dieser Definition hatte das Team von Schultze & Braun 114 (von untersuchten 132) Insol-

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abb. 4

Beendete Insolvenzverfahren von Aktiengesellschaften (AG), KGaA

(Jahr 2019)



19%
Sanierungsquote

85,87%

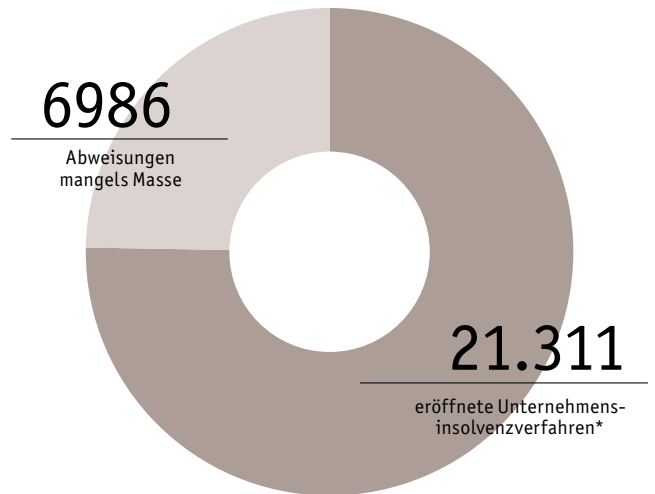
Nachhaltigkeitsquote der Sanierung*

* bei Kapital- und Personengesellschaften

venzen identifiziert und analysiert, bei denen (im Zeitraum vom 01.03.2012 bis 01.09.2021) bis zu fünf Jahre nach dem ersten Insolvenzantrag ein weiterer Insolvenzantrag erfolgt ist. Schlussfolgerung der Studiersteller: »Nach fünf Jahren sind bei einem (erst-)sanierten Unternehmen in der Regel die Ursachen überwunden, die zur Erstinsolvenz geführt haben.« Die Studienmacher schickten allerdings voraus, dass bei übertragenden Sanierungen mit anschließender Namensänderung der Gesellschaft(en) eine Zweitinsolvenz nur stark eingeschränkt identifizierbar sei, sodass davon auszugehen sei, dass es weitaus mehr Zweitinsolvenzen nach Regelinsolvenzverfahren gibt.

Folgeinsolvenz bei Regelverfahren schwer zu ermitteln

Ob man nun drei Jahre oder fünf Jahre für den Nachweis einer nachhaltigen Sanierung ansetzt, es muss zwischen zwei Quoten deutlich unterschieden werden: Es gibt zum einen – wie im Detail zuvor ausgeführt – eine Sanierungsquote, die im Übrigen auf viele Insolvenzverwalter mit der niedrigen einstelligen Prozentzahl recht ernüchternd gewirkt hat, weil man glaubte, in der durchschnittlichen Gesamtheit bessere Ergebnisse bei der Beseitigung der Insolvenzgründe zu erzielen. Zum anderen besteht eine Nachhaltigkeitsquote, die sich über die Zweit- bzw. Folgeinsolvenzen bzw. über das Ausbleiben einer Zweit- bzw. Folgeinsolvenz im entsprechenden Zeitraum berechnen lässt, die die Insolvenzverwalter im Resultat hingegen mehr erfreuen dürfte. Auch wenn es hierzu noch keine umfassende Untersuchung gibt, liefert die Studie von Schultze & Braun wertvolle Annäherungswerte. Die Studie hatte 56.600 eröffnete Regel- und Eigenverwaltungsverfahren vom 01.03.2012 bis 01.09.2021 (neun Jahre sechs Monate) zur Grundlage gehabt und hatte sich nur auf Personen- und Kapitalgesellschaften konzentriert, wobei die Kapitalgesellschaften mehr im Vordergrund gestanden hätten, erklärt Schultze & Braun. Setzt man diese Zahl in Bezug zu der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Sanierungsquoten der Kapitalgesellschaften (8,40% und 19%) sowie Personengesellschaften (13,65%) mit einer Quote im Mittelwert von 13,68%, dann würden nach dieser Kalkulation 7743 Verfahren in einem Sanierungserfolg bei Verfahrensbeendigung münden. Aus diesem Fundus würde man die von Schultze & Braun und STP Business Information ermittelten 114 Zweitinsolvenzen innerhalb von fünf Jahren abziehen, dann wären nach dieser Definition 7629 Unternehmensinsolvenzverfahren (Kapital-



* bezogen auf das Jahr 2012

24,69%
Abweisungsquote

und Personengesellschaften) in diesem Zeitraum nachhaltig saniert worden. Diese – zugegeben – sehr grobe Rechnung bedeutete eine Nachhaltigkeitsquote von 98,53% – auf der Basis der Sanierungserfolge zum Stichtag der Verfahrensbeendigung. Die Studie von Schultze & Braun bringt in einer Anmerkung für die Regelinsolvenzverfahren eine zehn- bis 15-fach höhere Anzahl von Folgeinsolvenzen wegen deren schwierigerer Ermittlung ins Spiel. Würde man statt 70 somit mit 700 Folgeinsolvenzen zuzüglich der 44 Folgeinsolvenzen bei Eigenverwaltungen kalkulieren, würde es sich um 6973 Fälle und damit um eine Nachhaltigkeitsquote von 90,06% handeln – bei der 15-fach höheren Annahme der Folgeinsolvenzverfahren wäre es immer noch eine Nachhaltigkeitsquote von 85,87% bei Kapital- und Personengesellschaften. Im Umkehrschluss: 14,13% der sanierten Kapital- und Personengesellschaften gelangen zu keiner nachhaltigen Sanierung, weil sie vorher wieder insolvent gehen.

Um das Insolvenzgeschehen aber vollends zu erfassen, gilt es, von den Insolvenzanträgen auszugehen bzw. auch die Fälle von Abweisung mangels Masse zu betrachten, die nicht in ein eröffnetes Insolvenzverfahren gelangen und durch das Raster eines Ordnungsverfahrens und zumeist jeder weiteren Beachtung fallen. Diese Fälle könnten, wie seinerzeit diskutiert wurde, Zielgruppe eines sog. verwalterlosen Insolvenzverfahrens gem. dem Richtlinienentwurf zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts werden. Bezogen auf das Jahr 2012, das Grundlage des zitierten Statistischen Berichts mit allen eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren war, gab es laut Statistischem Bundesamt eine Abweisungsquote von 24,69% bei Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – ein Viertel aller Anträge wird aussortiert und einer geordneten Insolvenzabwicklung und der Ordnungsfunktion des Insolvenzverfahrens entzogen. <<